

## **Satzung der Partei Bündnis 90/ Die Grünen - Ortsverband Wadgassen**

### **Präambel**

Die Mitglieder der Partei "Bündnis 90/Die Grünen - Ortsverband Wadgassen" wollen getreu den vier Grundprinzipien "ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial" ihr oberstes Ziel, die Erhaltung der Lebensgrundlagen erreichen.

### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Mitglieder der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" schließen sich in der Gemeinde Wadgassen zu einem Ortsverband zusammen. Sitz und Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Wadgassen. Der OV Wadgassen kann bei Bedarf Ortsteilverbände in den Ortsteilen gründen.

### **§ 2. Mitgliedschaft**

(1) Mitglied von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* bekennt. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung in Konkurrenz zu *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Einzelheiten der Aufnahme sind durch die Landessatzung geregelt.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliedsliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann von dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband aus der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Organe**

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und die Richtlinien des Ortsverbandes. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin.

Weitere Beisitzer/innen können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 3 Tage vorher (Poststempel) ergangen ist und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 1 Tag verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

### **§ 5 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(4) Beschlüsse der Organe werden protokolliert.

#### **§ 6 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

#### **§ 7 Wahlen**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wahlen gelten für 2 Jahre.

#### **§ 8 Satzungsänderung**

Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens so hoch wie der an den Kreisverband abzuführende Betrag. Über ermäßigte Beiträge beschließt der Vorstand.

#### **§ 10 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.